

Markt Cadolzburg:

Bebauungsplan Nr. 28 A „Egersdorf Nord – 2. Bauabschnitt“ im Ortsteil Egersdorf integriertem Grünordnungsplan in Cadolzburg

## **Anlage 3**

### **ERNEUTE AUFSTELLUNG NACH UNWIRKSAMKEIT DES BEBAUUNGSPLANS VOM 06. DEZEMBER 2012**

#### **PRÜFUNG DER BELANGE DES SPEZIELLEN ARTENSCHUTZES (SAP)**

NACH § 44FF BNATSCHG UND ART. 5 DER EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE

#### **1. EINLEITUNG**

##### **1.1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG**

Für die Ausweisung als Baugebiet wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans und die nähere Umgebung bezüglich der Belange des speziellen Artenschutzes untersucht.

Die von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium herausgegebenen „vorläufigen fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ sind für Straßenbaumaßnahmen entwickelt worden.

Für die Ausweisung von Baugebieten gibt es keine speziellen Verfahrensempfehlungen. Bei in Vergleich zu Straßenbaumassnahmen weniger eingreifenden Maßnahmen muss das artenschutzrechtliche Prüfverfahren angemessen angepasst werden.

In der vorliegenden Prüfung der Belange des speziellen Artenschutzes wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 5 Europäische Vogelschutzrichtlinie) bewertet.

##### **1.2. DATENGRUNDLAGEN**

Als Datengrundlage dienen

- Artenschutzkartierung (ASK)-Datenbank
- Literatur

##### **1.2. METHODIK**

- Datenerfassung mittels Ortsbegehung
- Überprüfung der ASK-Datenbank

##### **1.3. BEWERTUNG**

Die Bewertung erfolgt aus Auswertung der Datengrundlagen, der Fachliteratur sowie gutachterlichen Kenntnissen und Erfahrungen.

Markt Cadolzburg:

Bebauungsplan Nr. 28 A „Egersdorf Nord – 2. Bauabschnitt“ im Ortsteil Egersdorf integriertem Grünordnungsplan in Cadolzburg

Anlage 3 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Seite 2

## **2. WIRKUNGEN DES VORHABENS**

### **2.1. BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN, -PROZESSE**

Als baubedingte Faktoren sind vorübergehende Immissionswirkungen durch Lärm, Erschütterung, Staub und Geruch durch Rodungs- und Erdbauarbeiten, sowie während der Bauzeit der Neubebauung.

### **2.2. ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE**

Anlagenbedingter Wirkprozess ist die dauerhafte Umwandlung der Flächennutzung.

### **2.3. BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE**

Betriebsbedingte Wirkprozesse sind die Nutzungsänderung ehemaliger Freiflächen, die Erhöhung der Bevölkerungsdichte sowie die Intensivierung der Nutzung.

## **3. EINGRIFFSFLÄCHE**

Die Eingriffsfläche wird aktuell als Ackerland genutzt. Zum Begehungszeitpunkt (September 2011) war die Fläche gepflügt.

## **4. ARTEN**

### **4.1. VEGETATION**

Auf der Fläche war keine Vegetation vorhanden.

Am nördlich und östlich angrenzenden Straßenrand des Pfalzhausweges und der Rangaustraße ist jeweils ein schmaler Streifen mit einer aus Wiesenarten und Feuchtezeigern (Binsen) bestehenden Ruderalvegetation vorhanden.

### **4.2. FAUNA**

#### **4.2.1. AKTUELLER ARTENBESTAND**

Laut ASK (Artenschutzkartierung)-Datenbank liegen keine Fundmeldungen für nach FFH-Richtlinie-Anhang-IV geschützten Tierarten für die Fläche und ihr Umfeld vor.

Bei der Flächenbegehung waren weder Individuen noch Spuren von Tieren zu erkennen. Auf der nördlich angrenzenden Ackerfläche und über dem östlich angrenzenden Wald wurde ein Mäusebussard (*Buteo buteo*) gesichtet.

Saatkrähe (*Corvus frugilegus*): FFH-Anh. II/2

Rabenkrähe (*Corvus corone*): FFH-Anh. II/2

Mäusebussard (*Buteo buteo*): streng geschützte Art

Für den lokalen Bestand dieser Arten besteht keine Gefährdung durch die Maßnahme.

**Es sind keine Verbotstatbestände nach Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt.**

Markt Cadolzburg:

Bebauungsplan Nr. 28 A „Egersdorf Nord – 2. Bauabschnitt“ im Ortsteil Egersdorf integriertem Grünordnungsplan in Cadolzburg

Anlage 3 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Seite 3

#### **4.2.2. Potenzieller Artenbestand**

Folgende Arten wurden bezüglich ihrer potenziellen Gefährdung geprüft:

##### **4.2.2.1. Vögel (Aves)**

###### **Rebhuhn (*Perdix perdix*)**

Schutzstatus: FFH-Anh. II/1, III/1

RL D: 2 (stark gefährdet), RL-BY (Schichtstufenland): 3 (gefährdet)

Die ursprünglichen in Steppen verbreitete Art gilt als Kulturfolger auf Äckern, Wiesen und Brachen in strukturreicher Landschaft. Bevorzugt werden Lebensräume, die eine kleinräumige Vernetzung von Hackfruchtäckern mit wechselnden Fruchtfolgen (Kartoffeln, Rüben, Kohl) mit Heckenstrukturen, Waldrändern, Feld- und Wegrainen sowie Brachen aufweist, die den Nestern in Bodenmulden Deckung bieten und als Nahrungs- und Rasthabitat dienen.

Diese Voraussetzungen sind auf der Eingriffsfläche nicht gegeben.

**Es sind keine Verbotstatbestände nach Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt.**

###### **Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Schutzstatus: FFH-Anh. II/2

RL D: V (Vorwarnliste), RL-BY (Schichtstufenland): 3 (gefährdet)

Die ebenfalls ursprünglich steppenbewohnende Feldlerche bevorzugt gehölzarme weite und offene Landschaften. In der Kulturlandschaft sind dies Magerwiesen, Weiden, Sommergetreide- und Hackfruchtäcker. Die Feldlerche ist der häufigste Bodenbrüter und gilt als Charaktervogel der Äcker. Bevorzugt werden strukturreiche Landschaften mit niedriger Vegetation im Wechsel mit offenen Stellen. Die Art brütet im freien Gelände mit bevorzugt freiem Horizont.

Für den potenziell vorhandenen lokalen Bestand dieser Art im weiteren Umfeld besteht keine Gefährdung durch die Maßnahme.

**Es sind keine Verbotstatbestände nach Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt.**

###### **Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

Schutzstatus: RL-BY (Schichtstufenland): V (Vorwarnliste)

Die Art bevorzugt in der Kulturlandschaft offene reich strukturierte Lebensräume in Verbindung mit Feldgehölzen, Hecken, Waldrändern, Lichtungen und Randlagen von Ortschaften. Im Winter werden Felder nach verbliebenen Samen abgesucht.

Für den potenziell vorhandenen lokalen Bestand dieser Art im weiteren Umfeld besteht keine Gefährdung durch die Maßnahme.

**Es sind keine Verbotstatbestände nach Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt.**

Markt Cadolzburg:

Bebauungsplan Nr. 28 A „Egersdorf Nord – 2. Bauabschnitt“ im Ortsteil Egersdorf  
integriertem Grünordnungsplan in Cadolzburg  
Anlage 3 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Seite 4

## 5. BEWERTUNG

Grundsätzlich gehen mit jeder Intensivierung der Nutzung und Versiegelung von Flächen Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten verloren.

Im Fall der geplanten Eingriffsfläche wurden keine Tier- und Pflanzenarten vorgefunden oder waren potenziell vorhanden, bei denen für den Bestand der lokalen Population durch die beabsichtigte Bebauung eine Gefährdung besteht.

Nach Datenlage und gutachterlichem Ermessen sind für den geplanten Eingriff

**keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG.**

und

**keine Verbotstatbestände nach Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie**

erfüllt.

Cadolzburg den 22.09.2011

ergänzt am 21.07.2016 (Erneute Aufstellung)



R. Ellinger, Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner

## 6. LITERATUR

„Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland“, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bd 1 u. 2., Petersen et al., Bonn, Bad Godesberg, 2003.

„Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie“, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Ssymank et al., Bonn, Bad Godesberg, 1998.